

1. Teil: Titel der Urteile (mit Links zu den Regesten)**ATSG. Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters im Sozialversicherungsverfahren**

Urteil des EVG vom 29. März 2005 (I 385/04)

[Regeste](#)

IV. Massgebende Invalidität

Urteil des EVG vom 18. März 2005 (I 275/02)

[Regeste](#)

2. Teil: Regeste der Urteile (mit Links zu den EVG-Urteilen)

Art. 9 und 29 Abs. 3 BV; Art. 37 Abs. 4, Art. 52 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 ATSG; Art. 65 Abs. 5 VwVG in Verbindung mit Art. 12a der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (VVKV) und Art. 2 Abs. 1 des Tarifs über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG-Tarif): Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters im Sozialversicherungsverfahren.

Urteil des EVG vom 29. März 2005 (I 385/04)

Unter der Herrschaft des ATSG bestimmt sich das Anwaltshonorar im Verwaltungsverfahren der Invalidenversicherung nicht mehr nach kantonalem Recht, sondern unter Anwendung von Art. 2 Abs. 1 EVG-Tarif; die Höhe des Armenrechtshonorars ist daher nicht mehr nur im Hinblick auf das Willkürverbot, sondern daraufhin zu überprüfen, ob die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften verletzt wurden oder ob die Verwaltung das ihr durch die VVKV und den EVG-Tarif eingeräumte Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat und insofern eine Bundesrechtsverletzung vorliegt. (Erw. 3.1, 6.1 und 6.2)

Die unterschiedliche kantonale Kostenstruktur bei Anwälten bzw. die kantonale Anwaltsgebührenregelung bildet nicht Bemessungsfaktor für die Entschädigungshöhe, weshalb ein gesamtschweizerischer Stundenansatz, wie ihn das BSV in Rz 2058 festgelegt hat, grundsätzlich nicht rechtswidrig ist; der in Rz 2058 KSRP gewählte Stundenansatz von Fr. 160.– hingegen ist zu niedrig; als im Ergebnis bundesrechtskonform bestätigt wird das von der

Vorinstanz zugesprochene Stundenhonorar von Fr. 200.– (zuzüglich Mehrwertsteuer). (Erw. 6.2 und 7)

Bemerkung des BSV: diese Rechtsprechung wird im Kreisschreiben über die Rechtspflege (KSRP) berücksichtigt.

Wortlaut des Urteils

Art. 28 Abs. 1^{ter} IVG; Art. 2, Art. 8 lit. a, e und f des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien

Urteil des EVG vom 18. März 2005 (I 275/02)

Art. 8 lit. f des Sozialversicherungsabkommens entfaltet nur im Hinblick auf den Eintritt des Versicherungsfalles Rechtswirkungen, beschlägt aber nicht die Frage der materiellen Anspruchsvoraussetzungen, wozu nach Art. 28 Abs. 1^{ter} IVG der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gehören (Erw. 5).

An der Rechtsprechung gemäss BGE 113 V 264 Erw. 2b, wonach bei Saisonarbeitern Wohnsitz in der Schweiz angenommen werden kann, wenn sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in der Schweiz aufhalten und im Zeitpunkt des potenziellen Versicherungsfalles die Voraussetzungen für die Umwandlung der Saisonbewilligung in eine ganzjährige Aufenthaltsbewilligung bereits erfüllen oder doch zu erfüllen im Begriffe sind, ist weiterhin festzuhalten. Die in BGE 129 V 77 vorgenommene Klärung des Wohnsitzbegriffes bezieht sich auf Art. 3 KVG und kann daher nicht unbesehen für die übrigen Bereiche des Bundessozialversicherungsrechts übernommen werden (Erw. 6.1).

Eine aus dem ehemaligen Jugoslawien stammende versicherte Person ohne Wohnsitz in der Schweiz hat bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

Wortlaut des Urteils